

Allgemeine Bedingungen für die Total-Betriebsunterbrechungs-Versicherung (mit Feuer) (TBUBF)

Betrieb & Planen – Fassung 10/2011

Inhaltsverzeichnis

Deckungsumfang, Sicherheitsvorschriften – Artikel 1 – 6

Was ist versichert? – Artikel 1

Wo gilt die Versicherung? – Artikel 2

Welche Entstehungsursachen sind versichert? – Artikel 3

1. Einbruchdiebstahl
2. Feuer
3. Leitungswasser
4. Sturm
5. Radioaktive Verunreinigung
6. Nicht versicherte Unterbrechungsschäden

Was ist der Deckungsbeitrag bzw. der Versicherungswert? – Artikel 4

Haftungszeit, Haftungssumme, Ende des Unterbrechungsschadens – Artikel 5

Welche Pflichten bzw. Sicherheitsmaßnahmen sind einzuhalten? – Artikel 6

1. Allgemein
2. Einbruchdiebstahl
3. Feuer
4. Leitungswasser
5. Sturm

Im Schadenfall – Artikel 7 – 8

Was ist nach einem Schaden zu tun? – Artikel 7

Die Leistung der Versicherung – Artikel 8

1. Allgemeines
2. Wir ersetzen
3. Unterversicherung

Sonstige Bestimmungen – Artikel 9

Weitere Vertragsgrundlagen – Artikel 10

Deckungsumfang, Sicherheitsvorschriften

Was ist versichert? – Artikel 1

Wird der Betrieb des Versicherungsnehmers durch einen im Artikel 3 angeführten Sachschaden (Entstehungsursache) unterbrochen, so ersetzt der Versicherer den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden.

Wo gilt die Versicherung? – Artikel 2

Die Versicherung gilt für Unterbrechungsschäden, sofern sich der Sachschaden auf dem in der Polizze angeführten Versicherungsort ereignet hat.

Welche Entstehungsursachen sind versichert? – Artikel 3

Als Sachschaden im Sinne des Abs. 1 gilt die Beschädigung oder die Zerstörung einer dem Betrieb dienenden Sache durch eine der nachstehend angeführten Gefahren (Punkte 1–5), wenn diese Gefahr auf der Polizze angeführt ist

1. Einbruchdiebstahl

Als Sachschäden gelten

- versuchter oder vollbrachter Einbruchdiebstahl.
Ein Einbruchdiebstahl liegt dann vor,
 - wenn der Täter in die Versicherungsräume gelangt ist

- durch Eindringen oder Aufbrechen der Türen, Fenster, Wände, Fußböden oder Decken,
- durch Öffnungen, die nicht zum Eintritt bestimmt sind und ein erschwerendes Hindernis darstellen,
- durch heimliches Einschleichen und die Wegbringung der gestohlenen Sachen zu einer Zeit erfolgte, während der die Räume abgeschlossen waren,
- mit falschen Schlüsseln – das sind widerrechtlich angefertigte Schlüsseln – oder mit Werkzeugen, die für ein ordnungsgemäßes Öffnen nicht bestimmt sind,
- während der Öffnungszeit und darin Türen oder Behältnisse aufgebrochen oder zum Öffnen von Türen oder Behältnissen falsche Schlüsseln oder andere zum ordnungsmäßigen Öffnen nicht bestimmte Werkzeuge verwendet hat,
- mit richtigen Schlüsseln (Original- oder Duplikatschlüsseln), die sich der Täter durch Einbruch in andere als den versicherten Räumen eines Gebäudes oder durch Raub angeeignet hat;

- wenn der Täter durch einen der vorstehenden Tatbestände, wie z.B. Eindringen oder Aufbrechen von Türen etc. oder Überwindung erschwerender Hindernisse in die Betriebsräumlichkeiten gelangt ist und überdies versperzte Behältnisse

- aufgebrochen wurden,
- mit falschen Schlüsseln – das sind widerrechtlich angefertigte Schlüsseln – oder mit Werkzeugen, die für ein ordnungsgemäßes Öffnen nicht bestimmt sind, geöffnet wurden,
- mit den richtigen Schlüsseln (Original- oder Duplikatschlüsseln) geöffnet wurden.

Die richtigen Schlüsseln müssen

- außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten aufbewahrt werden,
- bei Verwahrung in den Versicherungsräumlichkeiten, sich in einem mindestens gleich sicheren Behältnis befinden, wobei sich der Täter in den Besitz der Schlüssel durch Aufbrechen des Behältnisses oder Öffnung desselben mit Werkzeugen, die zu deren ordnungsgemäßen Öffnung nicht bestimmt sind, gesetzt haben muss.
- Vandalismusschäden
 - wenn der Täter im Zuge eines vollbrachten oder versuchten Einbruchdiebstahles Sachen und/oder Gebäudebestandteile innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten vorsätzlich zerstört oder beschädigt hat.
- Beraubung – Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt
 - gegen den Versicherungsnehmer, seine Dienstnehmer oder gegen anwesende dritte Personen, um sich der zum Zeitpunkt der Tat in den Versicherungsräumlichkeiten befindlichen Sachen zu bemächtigen oder deren Herausgabe zu erzwingen

Nicht als Sachschäden gelten

- wenn Sachen abhandenkommen, ohne dass einer der vorgenannten Tatbestände verwirklicht wurde, wie z.B. Gelegenheitsdiebstahl, Ladendiebstahl, Trickdiebstahl.
- Schäden durch Entnahme von Waren und/oder Bargeld aus Automaten unter Verwendung falscher oder nicht

wertentsprechender Münzen oder von Metallplättchen etc.

- Schäden, die bei einem Einbruch durch Brand, Explosion, Sturm, Hagel, Schneedruck entstehen. Wird eine Explosion durch Anwendung von Sprengmitteln ausgelöst, besteht nur dann Deckung, wenn dafür nicht eine andere Versicherung besteht.
- Schäden, die unter Beteiligung einer hausangehörigen Person als Täter, Anstifter, Mitschuldiger oder Teilnehmer herbeigeführt wurden.

Hausangehörige Personen sind solche, welche mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, zu ihm in einem die Versicherungsräumlichkeit betreffenden Mietverhältnis stehen (z.B. Untermieter), in seinen Diensten stehend ihren Beruf in der Versicherungsräumlichkeit ausüben oder vom Versicherungsnehmer mit der Beaufsichtigung der Versicherungsräumlichkeit betraut sind.

Der Versicherungsschutz besteht jedoch dann, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden unter Beteiligung einer dieser Personen – ausgenommen die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen – herbeigeführt wurde, während die Versicherungsräumlichkeit für sie geschlossen war und, dass bei dem Einbruch weder die richtigen noch solche falschen Schlüssel, die unter Benützung der richtigen Schlüssel hergestellt wurden, Verwendung fanden.

2. Feuer

Als Sachschäden gelten

- Brand, das ist ein Feuer, das sich bestimmungswidrig ausbreitet;
- Explosion, das ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion (Zerbersten) eines Behälters (Kessel, Rohrleitungen u. a.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschiedes innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet;
- Sprengstoffexplosion;
- Blitzschlag, das sind Schäden, die durch die schädigende Kraft oder Wärmewirkung des in Gebäude oder beweglichen Sachen einschlagenden Blitzes verursacht werden (direkter Blitzschlag);
- Absturz oder Anprall von
 - Luft- bzw. Raumfahrzeugen oder Satelliten, deren Teilen bzw. Ladung,
 - Meteoriten

sowie

- das Abhandenkommen von dem Betrieb dienenden Sachen bei diesen Ereignissen;
- Schäden an den dem Betrieb dienenden Sachen durch Löschen, Niederreißen und Ausräumen;
- Schäden durch die Einwirkung atmosphärischer Elektrizität (indirekter Blitz) an elektrischen Licht- und Kraftinstallationen einschließlich dazugehörigen elektrischen Einrichtungen von Zähler- und Sicherungskästen, Schalt- und Verteileranlagen – soweit sie nicht Bestandteil oder Zubehör der maschinellen Einrichtung sind – sowie an Steueranlagen für Zentralheizungsanlagen, wenn im Rahmen der Betriebsversicherungspolizze diese Erweiterung mitversichert ist.

Nicht als Sachschäden gelten Schäden,

- die durch ein Feuer verursacht werden, das sich nicht selbst ausbreiten kann (z. B. Seng- bzw. Schmorschäden);

- an Elektrogeräten (elektrische Maschinen, Apparate, Einrichtungen) durch Überspannung, durch die Energie des elektrischen Stromes sowie durch atmosphärische Elektrizität;
- an Gegenständen, die dem Feuer oder Wärme ausgesetzt werden – ausgenommen Räucher-, Selch-, Trocken- und sonstige Erhitzungsanlagen einschließlich deren Inhalt;
- an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen und damit verbundenen mechanischen Betriebsauswirkungen.

3. Leitungswasser

ist Wasser in Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung oder angeschlossener Einrichtungen (wie z.B. Warmwasserversorgungs-, Zentralheizungs-, Fußbodenheizungs- und Schwimmbadversorgungsanlagen).

Als Sachschäden gelten

- Schäden, die durch Austreten von Leitungswasser aus den vorgenannten Rohren und Einrichtungen entstanden sind;
- Schäden durch Frost innerhalb von Gebäuden an den leitungswasserführenden Rohren und/oder angeschlossenen Einrichtungen, deren Armaturen und an Sanitäranlagen.

Nicht als Sachschäden gelten Schäden

- durch Grund- oder Hochwasser, durch Wasser aus Witterungsniederschlägen oder dadurch verursachten Rückstau;
- durch Holzfäule-, Vermorschungs- und Schwammschäden auch dann, wenn diese auf einen bedingungsgemäß gedeckten Leitungswasserschaden zurückzuführen sind ;
- im Falle einer bestimmungsgemäßen Auslösung der Sprinkleranlage.

4. Sturm

Als Sachschäden gelten Schäden durch

- Sturm (Wind mit Spitzengeschwindigkeiten von mehr als 60 km/h);
- Schneedruck;
- Felssturz, Steinschlag und Erdbeben;
- Schneerutsch an den versicherten Gebäuden (Herabrutschen von am Dach angesammelten Schneemassen)

sowie

- Beschädigungen durch Hagel;
- Abhandenkommen von dem Betrieb dienenden Sachen bei derartigen Ereignissen.

Nicht als Sachschäden gelten Schäden

- durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturmflut, Lawinen und Lawinenluftdruck, Sog- und Druckwirkung von Flugobjekten, Hochwasser, Überschwemmungen und Vermurungen, auch wenn diese Ereignisse bei einem Sturm, Hagelschlag, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdbeben auftreten bzw. deren Folge sind;
- durch Bewegung von Felsblöcken, Gesteins- oder Erdmassen, wenn diese Bewegung durch Erdaufschüttungen bzw. -abgrabungen, weiters durch Sprengungen oder die Erschließung gasförmiger, flüssiger oder fester Stoffe aus dem Erdinneren verursacht wurde;
- die dadurch entstanden sind, dass sich die versicherten Gebäude in einem baufälligen Zustand befanden bzw. ganz oder teilweise mangelhaft instand gehalten wurden oder dass im Zuge von Umbauten Baubestandteile aus der üblichen Verankerung oder Befestigung gelöst wurden oder nicht entsprechend mit dem sonstigen Bauwerk verbunden worden sind – ausgenommen der Versicherungsnehmer weist nach, dass der Schaden mit

diesen Mängeln in keinem ursächlichen Zusammenhang steht;

- an Blechdächern und sonstigen Verblechungen durch Verdellung ohne Auswirkung auf die Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer;
- an beweglichen Sachen, die sich im Freien befinden sowie
- Wasserschäden, die nicht die unvermeidliche Folge eines versicherten Ereignisses sind.

Schäden durch Schmelz- oder Niederschlagswasser sind jedoch versichert, wenn das Wasser dadurch in ein Gebäude eindringt, dass feste Baubestandteile oder ordnungsgemäß verschlossene Fenster oder Außentüren durch ein versichertes Ereignis beschädigt oder zerstört wurden.

5. Radioaktive Verunreinigung

Als Sachschäden gelten

- Schäden an den dem Betrieb dienenden Sachen durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination), am Versicherungsort durch radioaktive Isotope dieser Sachen, die als Folge eines der unter Punkt 1 bis 4 versicherten Entstehungsursachen entstanden sind.

6. Nicht versicherte Unterbrechungsschäden

Nicht versichert sind Unterbrechungsschäden,

- die im Zusammenhang stehen mit
 - Bodensenkungen, Erdbeben oder außergewöhnlichen Naturereignissen,
 - Aufruhr, Aufstand, Kriegereignisse jeder Art einschl. allen mit diesen Ereignissen verbundenen behördlichen Maßnahmen,
 - Ereignissen, welche einer schädigenden Wirkung durch Kernenergie zuzuschreiben sind,

es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar in Zusammenhang steht. Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so obliegt der Nachweis dem Versicherer;

- die dadurch verursacht werden, dass
 - Bargeld, Wertpapiere beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
 - Datenträger (Geschäftsbücher, Akten, Pläne, Magnetplatten, Magnetbänder u. dgl.) und die auf diesen befindlichen Daten, geschäftlichen Aufzeichnungen und sonstigen Schriften aller Art beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen und keine Duplikate davon vorhanden sind;
- die eine Folge von Sachschäden an Freileitungen, Kabeln und Masten sind.

7. Ausschluss von Schäden durch Terrorakte

Neben den in gegenständlichen und Besonderen Bedingungen angeführten nicht versicherten Schäden sind zusätzlich ausgeschlossen – sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind – ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen oder Ereignisse, die zur gleichen Zeit oder in einer vom Schaden abweichenden Reihenfolge stattfinden, jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch – sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind – jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von

Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er nachzuweisen, dass ein Schaden weder unmittelbar und mittelbar im Zusammenhang mit einem Terrorakt steht.

Diese Bestimmung lässt alle anderen Bestimmungen des Versicherungsvertrages unberührt. Dies gilt insbesondere auch für die Ausschlüsse.

Was ist der Deckungsbeitrag bzw. der Versicherungswert? – Artikel 4

1. Deckungsbeitrag

Deckungsbeitrag im Sinne der Betriebsunterbrechungsversicherung ist die Differenz zwischen den Betriebserträgen und den variablen Kosten.

Im Falle eines Verlustes ist der Deckungsbeitrag die Differenz zwischen weiterlaufenden (fixen) Kosten und dem Verlust, den der Betrieb auch ohne Unterbrechung ausgewiesen hätte.

Die Betriebserträge umfassen die Umsatzerlöse, die Bestandsveränderungen an halbfertigen und fertigen Erzeugnissen, die aktivierten Eigenleistungen und sonstigen betrieblichen Erträge nach Abzug der Skonti und sonstigen Erlösschmälerungen, die im versicherten Betrieb aus Erzeugung, aus Handel und aus sonstigen Dienstleistungen entstehen.

Variable Kosten sind Kosten, die als Folge der Betriebsunterbrechung wegfallen oder sich vermindern und die nicht aufgrund besonderer Vereinbarung als versicherte Kosten festgelegt sind. Dazu gehören auch Abschreibungen verschleißabhängiger Teile der Anlagen, die während der Betriebsunterbrechung nicht genutzt werden.

Fixe Kosten sind Kosten, die trotz Unterbrechung weiterlaufen. Personalaufwendungen gelten im Sinne dieser Bedingungen grundsätzlich als fixe Kosten.

Bei der Ermittlung des versicherten Deckungsbeitrages bleiben außer Ansatz

- Erträge, die mit dem versicherten Erzeugungs-, Handels- und sonstigen Dienstleistungsbetrieb nicht unmittelbar zusammenhängen (betriebsfremde und außerordentliche Erträge),
- betriebsfremde und außerordentliche Aufwendungen.

2. Versicherungswert

Der Versicherungswert im Sinne des § 52 VersVG wird durch den Deckungsbeitrag bestimmt, den der Versicherungsnehmer ohne Unterbrechung des Betriebes während der dem Eintritt des Sachschadens folgenden 12 Monaten oder im Falle einer Haftzeit von über 12 Monaten bis 24 Monate innerhalb von 24 Monaten erwirtschaften würde. Die Versicherungssumme hat dem Versicherungswert zu entsprechen.

Soll bei Erzeugungsbetrieben der Gewinn aus auf Lager befindlichen fertigen, von einem Sachschaden betroffenen Waren mitversichert werden, der nach der Betriebsunterbrechung erzielt worden wäre, so ist dieser mit separater Summe zur Versicherung zu beantragen.

Haftungszeit, Haftungssumme, Ende des Unterbrechungsschadens – Artikel 5

1. Der Versicherer ersetzt den Unterbrechungsschaden, der innerhalb der Haftungszeit entstanden ist. Bei Betrieben, die das ganze Jahr hindurch ohne Unterbrechung und ohne

größere Saisonschwankungen arbeiten, kann eine davon abweichende Haftungszeit vereinbart werden. In diesen Fällen ersetzt der Versicherer den gewählten Haftungszeiten entsprechenden Teil der Versicherungssumme (= Haftungssummen).

Für die Berechnung dieser, von den Versicherungssummen abweichenden Haftungssummen wird bei einer Haftungszeit von unter 12 Monaten die Versicherungssumme für 12 Monate und bei einer Haftungszeit von über 12 Monate bis zu 24 Monate die Versicherungssumme für 24 Monate zugrunde gelegt.

2. Der Unterbrechungsschaden endet zum Zeitpunkt der Wiederherstellung der Betriebsanlage, darüber hinaus zum Zeitpunkt der technischen Möglichkeit, die Betriebsleistung im früheren Umfang zu erbringen.

Welche Pflichten bzw. Sicherheitsmaßnahmen sind einzuhalten? – Artikel 6

1. Allgemeines

- Die Beseitigung, Auflassung oder Verminderung von Sicherungen und Änderung von Gefahrenumständen, die im Antrag oder in der Polizzae angeführt sind, dürfen ohne Zustimmung des Versicherers nicht vorgenommen werden.
- Bei Verletzung dieser und nachstehender Sicherheitsvorschriften kommen die im Artikel 2 und 3 ABS angeführten Rechtsfolgen zur Anwendung.

2. Einbruchdiebstahl

- Werden die Versicherungsräumlichkeiten von allen Personen verlassen, sind sie zu versperren und die vorhandenen oder vereinbarten Sicherungen zur Anwendung zu bringen.

Edelsteine, Edelmetalle und echte Perlen, Münzen- und Briefmarkensammlungen sowie Schmuck-, Gold- und Platinsachen müssen sich in versperren Behältnissen befinden, die eine erhöhte Sicherheit gegen die Wegnahme der Behältnisse selbst gewähren.

3. Feuer

Es gelten die Sicherheitsvorschriften gemäß den „Ergänzenden Bedingungen für die Sachversicherung“ (EBS)

4. Leitungswasser

- Waren, die unter Erdniveau aufbewahrt werden, müssen mindestens 12 cm über dem Fußboden gelagert werden.
- Sind Gebäude länger als 72 Stunden unbenutzt, sind während dieser Zeit die wasserführenden Leitungen (Hauptrohr) abgesperrt zu halten. Während der Heizperiode sind zusätzlich sämtliche wasserführenden Leitungen und Anlagen zu entleeren, sofern die Heizung nicht durchgehend in Betrieb gehalten wird. Die Entleerung von wasserführenden Leitungen der Heizanlage kann bei ausreichender Sicherung durch Frostschutzmittel entfallen.

5. Sturm

Gebäude insbesondere das Dachwerk sind ordentlich Instand zuhalten.

Im Schadenfall

Was ist nach einem Schaden zu tun? – Artikel 7

- Wenden Sie sich nach einem Schaden, der eine Betriebsunterbrechung zur Folge haben könnte, unverzüglich an Ihre Betreuerin bzw. Ihren Betreuer oder an den Versicherer und informieren Sie diesen umfassend über den Schadenhergang und Schadenumfang.
- Einen Schaden der auf Brand, Explosion oder Einbruchdiebstahl zurückzuführen ist, müssen Sie unverzüglich nach

Kenntniserlangung bei der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Lassen Sie sich Ihre Anzeige bestätigen.

- Der Zustand, der durch den Schaden herbeigeführt wurde, darf ohne Zustimmung des Versicherers nur dann verändert werden, wenn es zur Schadenminderung erforderlich ist.
- Nach Möglichkeit müssen Sie für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen und allfällige Weisungen des Versicherers befolgen.
- Auf Verlangen sind Geschäftsbücher, Inventuren, Bilanzen und Erfolgsrechnungen sowie Hilfsbücher, Rechnungen und Belege über den Geschäftsgang während des laufenden Geschäftsjahres und der drei Vorjahre sowie der Nachweis über die tatsächlich nicht erwirtschafteten Deckungsbeiträge zur Verfügung zu stellen.
- Sofern der Schaden durch einen Dritten verursacht wurde, haben Sie sich um die Ermittlung dieser Person zu kümmern und den Verursacher sowie eventuelle Zeugen dem Versicherer bekannt zu geben.

Die Verletzung dieser Verpflichtungen führt nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 VersVG zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

Die Leistung der Versicherung – Artikel 8

1. Allgemeines

Im Rahmen des Vertrages ersetzen wir den Schaden unter Berücksichtigung der gewählten Haftungszeit bis zu den auf der Polizzae angegebenen Haftungssummen. Sind diese höher als der Versicherungswert, so erhöht sich dadurch die Ersatzleistung nicht.

Das Ausmaß der Ersatzleistung des Versicherers für den nicht erwirtschafteten (entgangenen) Deckungsbeitrag bestimmt sich nach allen jenen Umständen, die dessen Höhe während der Haftungszeit hätten beeinflussen müssen, insbesondere nach der Marktlage und den besonderen geschäftlichen und technischen Betriebsverhältnissen, den etwa eingetretenen Änderungen des Betriebssystems oder der Absatzverhältnisse, nach der Einwirkung von höherer Gewalt, Streik, Boykott, Aussperrung, von Konkurs oder eines Ausgleichsverfahrens des Versicherungsnehmers.

Bei Ermittlung der Ersatzleistung sind weiters zu berücksichtigen:

- der Deckungsbeitrag, der bei Verwertung des Rohmaterials und der halbfertigen Waren nach dem Versicherungsfall erzielt werden kann;
- die Möglichkeit eines Ersatz-, Not- oder Lohnbetriebes;
- die Möglichkeit, den Ausfall nach Wiederaufnahme des Betriebes durch verstärkte Erzeugung, Bearbeitung oder Verkauf von Waren oder durch andere verstärkte Betriebsleistungen während der Haftungszeit oder nach deren Ablauf in angemessener Frist einzuholen.

Bei Betrieben, bei denen der Deckungsbeitrag nicht gleichmäßig im gesamten Betriebsjahr erwirtschaftet wird, ist bei Berechnung der Ersatzleistung jener Teil des während der Haftungszeit nicht erwirtschafteten Deckungsbeitrages auszuscheiden, der in einem außerhalb der Haftungszeit liegenden Zeitabschnitt bereits erwirtschaftet worden ist oder noch erwirtschaftet werden kann.

Der nicht erwirtschaftete Deckungsbeitrag und die hierauf entfallende Ersatzleistung ist für die ganze Dauer der wahrscheinlichen Betriebsunterbrechung, längstens aber für die Haftungszeit, im vorhinein und zwar für jeden Kalendermonat getrennt, festzustellen. Ergibt sich bei einer abschließenden Gesamtberechnung des nicht erwirtschafteten Deckungsbeitrages und der darauf entfallenden Ersatzleistung eine Abweichung gegenüber der bisherigen Berechnung, so ist diese zu korrigieren.

Ein bestimmter Betrag (Taxe), unabhängig von dem im Schadenfall erst zu errechnenden Unterbrechungsschaden, darf als Ersatzleistung im vorhinein nicht vereinbart werden.

Ist es nach Ablauf eines Monats seit Beginn der Unterbrechung und nach Ablauf jedes weiteren Monats möglich, den Betrag festzustellen, den der Versicherer für die verflusste Zeit der Unterbrechung mindestens zu vergüten hat, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass ihm dieser Betrag in Anrechnung auf die Gesamtleistung gezahlt wird. Solange die Entschädigung nicht einvernehmlich bestimmt ist, kann die Abtretung des Entschädigungsanspruches dem Versicherer gegenüber nicht geltend gemacht werden.

2. Wir ersetzen

- den Unterbrechungsschaden
Der Unterbrechungsschaden errechnet sich aus dem während der Dauer der Betriebsunterbrechung, längstens jedoch während der Haftungszeit in dem Betrieb nicht erwirtschafteten (entgangenen) versicherten Deckungsbeitrag (siehe Artikel 4), abzüglich ersparter (nicht anfallender) versicherter Kosten und zuzüglich Schadenminderungskosten.
Nicht zur Berechnung des Unterbrechungsschadens heranzuziehen sind Vertragsstrafen oder Entschädigungen, die dem Versicherungsnehmer infolge Nichteinhaltens von Lieferungs- und Fertigstellungsfristen oder sonstigen übernommenen Verpflichtungen zur Last fallen.
- Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Unterbrechungsschadens, soweit
 - sie den Umfang der Entschädigungspflicht des Versicherers verringern,
 - der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte, wegen ihrer Dringlichkeit aber das Einverständnis des Versicherers vorher nicht einholen konnte.
In diesem Falle ist der Versicherer über die eingeleiteten Maßnahmen unverzüglich zu verständigen.

Nicht ersetzt werden

- Betriebsunterbrechungen, deren Folge sich im Betrieb ohne erheblichen Aufwendungen wieder beseitigen lassen;
- während der Dauer der Betriebsunterbrechung
 - Abschreibungen von durch einen Sachschaden zerstörten Anlagen, die durch neue ersetzt werden, die während der Dauer der Betriebsunterbrechung vorzunehmen gewesen wären. Ersetzt werden jedoch Abschreibungen von durch einen Sachschaden beschädigten Anlagen oder von solcher Anlagen, die während der Unterbrechung stillstehen ohne selbst einen Schaden erlitten zu haben.
Diese Regelung bezieht sich nur auf solche Abschreibungen, die als Fixkosten im Deckungsbeitrag berücksichtigt sind;
- Aufwendungen,
 - durch die für den Versicherungsnehmer über die Haftungszeit hinaus ein Nutzen entsteht,
 - durch die Deckungsbeiträge erwirtschaftet werden, die nicht versichert sind,
 - die mit der Entschädigung zusammen die Haftungssumme übersteigen, es sei denn, dass sie auf Weisungen des Versicherers beruhen;

- Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass der Unterbrechungsschaden vergrößert wird
 - durch außergewöhnliche, während der Unterbrechung eintretende Ereignisse oder andauernde Zustände, wie z. B. Kriegsereignisse jeder Art (einschließlich Neutralitätsverletzungen) oder innere Unruhen und damit verbundenen militärischen und polizeilichen Maßnahmen, Erdbeben, Erdstöße, unterirdische Feuer, Überschwemmungen, schädigende Wirkung der Atomenergie, vulkanische Ausbrüche oder andere außergewöhnliche Naturereignisse,
 - durch Vergrößerung der Betriebsanlage oder durch Neuerungen im Betrieb, die nach dem Versicherungsfall im Zuge der Wiederherstellung der Betriebsanlage durchgeführt werden,
 - durch behördliche Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen,
 - durch außergewöhnliche Verzögerungen bei der Wiederherstellung der Betriebsanlage, wie z. B. Klärung von Eigentums-, Besitz- oder Pachtverhältnissen, Abwicklung von Erbschaften, Prozessen u. dgl. mehr,
 - dass der Versicherungsnehmer für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung beschädigter, zerstörter oder abhanden gekommener Sachen nicht rechtzeitig vorsorgt oder ihm nicht genügend Kapital zur Verfügung steht,
 - dass bei zusammengehörigen Einzelsachen unbeschädigt gebliebene Einzelsachen im versicherten Betrieb nicht mehr verwendet werden können.

3. Unterversicherung

Eine Unterversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme um mehr als 25 % niedriger ist als der Ersatzwert (Versicherungswert). In diesem Fall werden die Entschädigung und die Aufwendungen im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert ersetzt.

Ist der Unterbrechungsschaden bei mehreren Versicherern versichert, so wird von uns erst dann eine Unterversicherung eingewendet, wenn die Versicherungssumme sämtlicher Versicherer um mehr als 25 % niedriger ist als der Versicherungswert.

Bei jenen Risiken, die auf der Police mit dem Text „Erstes Risiko“ gekennzeichnet wurden, wird innerhalb der festgesetzten Haftungssumme der volle Schaden ersetzt, ohne dass auf die Bestimmungen über die Unterversicherung des Art. 10 (2) ABS Rücksicht genommen wird.

Sonstige Bestimmungen – Artikel 9

Veräußerung

Bei Veräußerung des gesamten Unternehmens sind die §§ 69 bis 71 VersVG sinngemäß anzuwenden.

Weitere Vertragsgrundlagen – Artikel 10

Die Bestimmungen dieser Bedingung gelten im Einzelnen nur, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.

Zusätzlich gelten die „Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS)“, die „Ergänzenden Bedingungen für die Sachversicherung (EBS)“ und das Versicherungsvertragsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.